

# **Satzung**

des Freundeskreises der Übersee-Museums e.V.

-39 VR 4065 –

Vom 29.08.1985 in der Fassung der Änderungen vom 26.11.1997, 10.09.2002, 02.11.2022  
und vom 15. November 2023

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Freundeskreis des Übersee-Museums.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student\*innenhilfe durch die ideelle, werbende und finanzielle Förderung des Übersee-Museums Bremen und dessen Arbeit, um damit den Bestand und die Fortentwicklung des Übersee-Museums zu sichern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Initiativen im Interesse des Übersee-Museums werden gemeinsam von der Leitung des Übersee-Museums und dem Vorstand des Freundeskreises entwickelt und in Abstimmung durchgeführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Baraufwendungen, die sie bei der Arbeit für den Verein tatsächlich verauslagt haben, werden gemäß § 670 BGB ersetzt (Auslagenersatz). Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Es können natürliche und juristische Personen dem Verein als Mitglied beitreten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine Frist von drei Monaten ist einzuhalten.

Der Ausschluss eines Mitglieds bei Missbrauch der Mitgliedschaft oder vereinsschädigendem Verhalten ist möglich. Er erfolgt mit 2/3 der Stimmen des Vorstands. Das Mitglied hat ein Berufungsrecht bei der Mitgliederversammlung, die hierfür mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Anschreiben oder Veröffentlichung in den Bremer Tageszeitungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig und entsprechend einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, im Übrigen gilt § 5 Abs.1 Satz 1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins und beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen. Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und überwacht seine Geschäftsführung. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Rechnungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den/die Rechnungsprüfer\*in und seinen/ihre Vertreter\*in. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird durch den /die Vorsitzende\*n oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter\*in geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den/die Schriftführer\*in protokolliert und vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter\*in gegengezeichnet. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer\*in,
- dem/der Schatzmeister\*in,
- mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der/die Leiter\*in oder Mitarbeiter\*innen des Übersee-Museums können in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist in der Einladung nach § 5 Abs. 1 anzukündigen.

Sollte die Zahl der Vorstandsmitglieder unter das Minimum sinken, wird eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie können jedoch im Einzelfall auf Antrag die zur Führung der Geschäfte verauslagten Barauslagen ersetzt erhalten. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Der/die Vorsitzende**

Der/die Vorsitzende und bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter\*in vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Die Verhinderung des/der Vorsitzenden ist nicht nachzuweisen.

## **§ 8 Beiträge und Rechnungswesen**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Unterschiedliche Beiträge für natürliche und juristische Personen sind zulässig.

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Nach Ablauf des Kalenderjahres fertigt der Vorstand eine Jahresrechnung an und legt sie der Mitgliederversammlung vor. Sie wird zunächst von dem/der Rechnungsprüfer\*in geprüft. Nach dessen/deren Bericht verabschiedet die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie müssen den Zielen des Vereins entsprechen und sind schriftlich mit der Einladung entsprechend § 5 Abs. 1 anzukündigen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie ist mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder zu beschließen. Die Abwicklung erfolgt durch den amtierenden Vorstand als Liquidator. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke dem Übersee-Museum zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.